



**Dorothee Schiwy**  
Sozialreferentin

Stadtratsgruppe der AfD

Rathaus

Datum: 26.08.2025

**„Kafe Marat“ gefördert von der Landeshauptstadt München, im Visier von Polizei und Bayerischem Verfassungsschutz II**

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 20-26 / F 01200 von Frau StRin Iris Wassill, Herrn StR Markus Walbrunn, Herrn StR Daniel Stanke vom 12.05.2025, eingegangen am 14.05.2025

Az. D-HA II/V1 130-4-0094

Sehr geehrte Damen\* und Herren\*,

in Ihrer Anfrage vom 12.05.2025 führen Sie Folgendes aus:

„Die Schriftliche Anfrage (StR-Anfrage 20-26 / F 01104) zur Förderung des linksextremen Szenetreffs „Kafe Marat“ vom 28.01.2025 wurde laut Schreiben vom 25.04.2025 bewusst unvollständig durch das Sozialreferats beantwortet. Als Begründung wurde die Überlastung des Referats angeführt.

Zwar erscheint auf Basis bisheriger Erfahrungen, die Unfähigkeit des Referats und insbesondere der Referatsleitung, überschaubare Fragekomplexe zu beantworten, der Stadtratsgruppe nicht gänzlich unglaublich, dennoch wird auf die Beantwortung der offenen Fragen bestanden.“

Zu Ihrer Anfrage vom 12.05.2025 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

**Frage 1:**

„Warum finden die unter Punkt 2.3.1 Allgemeine Voraussetzungen der Richtlinien „Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich“ des Sozialreferats der Landeshauptstadt München keine Anwendung auf die Vergabe von Fördermitteln an den linksextremen Szenetreff „Kafe Marat“?“

**Antwort:**

Die unter Punkt 2.3.1 der Richtlinien „Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich“ des Sozialreferats der Landeshauptstadt München genannten allgemeinen Voraussetzungen finden keine Anwendung auf die Vergabe von Fördermitteln an das „Kafe Marat“, da das „Kafe Marat“ nicht als Selbsthilfeeinrichtung im Sinne dieser Richtlinien angesehen wird.

Selbsthilfeeinrichtungen sind in der Regel Organisationen oder Gruppen, die sich aus und für die Bedürfnisse von Menschen bilden, die mit ähnlichen Herausforderungen oder Problemen konfrontiert sind. Diese Einrichtungen legen ihren Fokus auf die Unterstützung und Stärkung der Selbsthilfe der Betroffenen, was im Fall des „Kafe Marat“ nicht gegeben ist.

Stattdessen kommen andere Zuschussrichtlinien zur Anwendung, die auf die spezifischen Zielsetzungen und Aktivitäten des „Kafe Marat“ abgestimmt sind. Diese Richtlinien könnten sich beispielsweise auf die Förderung von kulturellen oder sozialen Projekten beziehen, die einen bestimmten gesellschaftlichen Mehrwert bieten, jedoch nicht die Kriterien der Selbsthilfe im sozialen Bereich erfüllen. Daher ist die Vergabe von Fördermitteln an das „Kafe Marat“ unter diesen anderen, relevanten Zuschussrichtlinien zu betrachten und nicht unter den allgemeinen Voraussetzungen für Selbsthilfeeinrichtungen.

**Frage 2-6:**

**Frage 2:**

„Ist dem Sozialreferat der Landeshauptstadt München die Einschätzung des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz des „Kafe Marat“ bekannt?

- a. Wenn ja, seit wann ist dem Sozialreferat die Einschätzung bekannt?
- b. Wenn ja, warum sieht die Landeshauptstadt München, im Gegensatz zum Bayerischen Verfassungsschutz, dass „Kafe Marat“, nicht als vorrangig politisch und ideologisch?
- c. Wenn das Sozialreferat die Einschätzung des Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz des „Kafe Marat“ kennt, warum unterstützt die Landeshauptstadt München den Träger, welcher der linksextremen Szene als Treffpunkt, logistisches Zentrum und Informationsbörse dient?“

**Frage 3:**

„Ist dem Sozialreferat bekannt, dass die postautonome Gruppierung Antifa-NT das „Kafe Marat“ als Treffpunkt nutzt? Laut Verfassungsschutz, um insbesondere mit bürgerlichen Themen, und zivilgesellschaftlichen Versammlungen, ihre extremistischen Positionen zu bewerben?“

**Frage 4:**

„Wenn dem Referat die Einschätzung des Verfassungsschutzes bekannt ist, warum wendet das Referat nicht Art. 49 BayVwVfG an und stoppt die Förderung?“

**Frage 5:**

„Wie ist die Einschätzung des Sozialreferat zum Thema "Anwerbung potenzieller, neuer Anhänger autonome Szene"? Siehe Broschüre „Informationen zu autonomen Linksextremisten“ des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz in sogenannten

Autonomen Zentren. Dabei handelt es sich um selbstverwaltete, unabhängige, kulturelle und soziopolitische Einrichtungen, wie u.a. das „Kafe Marat“.“

**Frage 6:**

„Sind die städtischen Zuschüsse an das „Kafe Marat“ des Trägers „Zeit, Schlacht und Raum Kultur im Schlachthof e.V“ nach Ansicht des Oberbürgermeisters Dieter Reiter und der Sozialreferentin Dorothee Schiwy angesichts der Erkenntnisse des Verfassungsschutzes gerechtfertigt? Wenn ja, warum?“

Antwort zu den Fragen 2 bis 6:

Neben der jährlichen Prüfung des Verwendungsnachweises steht das Sozialreferat mit dem Trägerverein in regelmäßigem Kontakt und führt bei Bedarf auch Vor-Ort-Termine durch, um sich einen umfassenden Eindruck von der Tätigkeit des Zuschussnehmers verschaffen zu können. Verstöße gegen die Fördervoraussetzungen bzw. -kriterien wurden hierbei nicht festgestellt. Die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialreferat und den Vorstandsmitgliedern des Trägervereins gestaltet sich sehr konstruktiv gerade im Hinblick auf die von Ihnen genannten Vorwürfe wird der Verein seit Jahren sehr eng begleitet, um verfassungswidrige Aktivitäten vor Ort auszuschließen. Aufgrund der durch diese Zusammenarbeit und durch eigene Recherchen des Sozialreferats gewonnenen Erkenntnisse ist der Regelzuschuss für das „Kafe Marat“ weiterhin zu befürworten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dorothee Schiwy  
Berufsmäßige Stadträtin